

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 145.

Samstag den 8. December

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1899. (3) Nr. 27885.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Ueber die Behandlung der am 2. November 1842 in der Serie 155 verlostten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu sechs Percent, Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu sechs Percent, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809 zu fünf Percent. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. November 1842, Z. 7776, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verlostten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu sechs Percent Nr. 5496 mit einem Viertel, und Nr. 7540 mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann Nr. 7158 bis Nr. 7532 und Nr. 7543 bis Nr. 7632 mit den vollen Capitals-Beträgen, ferner Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu sechs Percent Nr. 18 bis Nr. 4513, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens vom Jahre 1809 zu fünf Percent Nr. 1 bis Nr. 274, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. December 1842, und wird von der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1842 zu drei und zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat November

1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit sechs und fünf Percent in Conventions-Münze berichtet. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 15. Nov. 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

3. 1879. Nr. 27185.

Verlautbarung
über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 24. v. M., Z. 39290, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Friedrich Beez, befugtem Drechsler, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 2, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesse-

rung der französischen und englischen, mit Gläsern versehenen durchsichtigen Schrotladungen, so wie der eigens hierzu construirten Flaschen, wodurch 1) das Maß (die Ladung) für jede Gattung Schrot zu verwenden sey, jederzeit die verlangte Menge Schrot von dem Vorrathe in den Flaschen genau abtheile, und sich nicht durch einen Stoß oder Druck von selbst öffnen könne; 2) die Menge des Schrotes zum Laden mit größerer Verschiedenheit bestimmt werden könne, als bei den französischen und englischen derlei Vorrichtungen, und beim Laden selbst von der feinsten Gattung Schrot nicht ein Korn verloren gehen könne; endlich 3) der Flintenlauf an der Mündung bei dem Laden keinen Schaden leide, bei den hierzu eigens construirten Flaschen im Allgemeinen ein sichereres, schnelleres und bequemerer Laden als früher erzielt werde, und diese Schrotladungen sich durch ihre neue Construction auch zweckmäßig zu Pulverladungen einrichten lassen. —

2. Dem Johann Pottje, bürgerl. Fortepiano-Verfertiger, wohnhaft in Wien, alte Wieden, Nr. 64, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Fortepiano's, welche darin bestehe, daß in einem Fortepiano zwei Resonanz-Böden so vortheilhaft verbunden werden, daß sich dadurch ein angenehmer, stärker und gelungvoller Ton ergebe. — 3. Dem Franz Wertheim, Kaufmann, wohnhaft in Krems, Nr. 281, und dem Georg Gleisner, Zeugschmid, wohnhaft in Senftenberg in Niederösterreich, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Hobelisen und Stemmzeuge, wodurch die mit einer Gußstahlplatte belegten Werkzeuge dieser Art sich besser mit dem Eisen vereinigen, daher von vorzüglicherer Qualität und längerer Dauer seyen, und der Stahltheil von dem Eisentheile sich nie trenne. — Laibach am 9. November 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Mathias Georg Sporer,
k. k. Subernalrath.

3. 1931.

Nr. 29170.

Verlautbarung
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Laurenz Mlechner hat das Allein-Eigenthum des am 28. Juni 1841 ihm und der Magdalena Straub,

auf die Erfindung einer neuen Dachdeckungsmethode verliehenen einjährigen, und in der Folge auf die Dauer des zweiten und dritten Jahres verlängerten Privilegiums, laut Cessions-Urkunde vom 12. September 1842, an Magdalena Straub überlassen; und Ernst Marschall das ihm unterm 6. August 1842, auf die Erfindung einer neuen Art Wägen-Verbindung und Wägen-Federstellung verliehene einjährige Privilegium, laut Cessions-Urkunde vom 23. October d. J., in das Miteigenthum des Joseph Mattula dergestalt übertragen, daß derselbe ebenso, wie Marschall, berechtigt seyn soll, von diesem Privilegium Gebrauch zu machen. — Welches hiemit in Gemäßheit des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 24. November 1842.

Ludwig Graf Cavriani,
k. k. Sub. Secretär.

3. 1845.

Nr. 27186.

Verlautbarung
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach dem hohen Decrete vom 22. October l. J., Nr. 32535, folgende Privilegien zu verlängern befunden. — Für das fünfte Jahr, das an Johann Solinger und Blasius Höfel am 14. September 1838 verliehene zweijährige und bereits für weitere zwei Jahre verlängerte Privilegium, auf eine Erfindung im Bilderdruck. — Für das vierte Jahr, auf Ansuchen des Franz Meil, das demselben, dann dem Franz Kneschorek und Joseph Dirnböck am 16. August 1839, auf die Erfindung einer neuen Triebkraft für Schiffe, verliehene zweijährige, in der Folge für das dritte Jahr verlängerte Privilegium, wozu, gemäß Vertrags vom 23. Mai 1841, Johann Bapt. Maus und Franz Kneschorek als Gesellschafter angenommen wurden, die aber ihren Antheil an diesem Privilegium an Alexander Mayer, Franz Anton Pacher und Carl Pacher übertragen haben. — Für das achte Jahr, das an Jos. und Peter Rabitsch am 26. November 1835 verliehene fünfjährige, für das 6. und 7. Jahr bereits verlängerte, und durch Erbschaft in das Eigenthum der Anna Rabitsch übergangene Privilegium, auf eine Erfindung in der Einrichtung der Defen zur Gewinnung flüchtiger Metalle. — Für das achte Jahr, das dem Franz X. Wurm am 26. August 1835 ver-

liehene, und von diesem an Jos. Dostat über-
gegangene fünfjährige, bereits für das 6. und
7. Jahr verlängerte Privilegium, auf die Er-
findung eines Maschinen- und Manipulations-
systems zur Erzeugung aller Gattungen Nä-
gel auf kaltem Wege. — Für das dritte Jahr,
das dem David Christian Martin Jägermann
am 10. November 1840 verliehene zweijähri-
ge Privilegium, auf eine Erfindung in der
Schnellmalerei. — Für das 6., 7., 8., 9.
und 10. Jahr, das dem Albert Keller am 2.
December 1837 verliehene fünfjährige Privi-
legium, auf eine Verbesserung im Spinnen
der Seide. — Für das sechste Jahr, das dem
Carl Schürer von Waldheim am 30. Sep-
tember 1837, auf die Erfindung eines Be-
hülers und einer Einhüllungsform für übel-
schmeckende Arzneistoffe verliehene fünfjährige
Privilegium. — Da übrigens derselbe auf die
Geheimhaltung seiner Privilegiumsbeschreibung
Verzicht geleistet hat, so wird dieselbe zu
Jedermanns Einsicht in die Privilegien-Regis-
ter eingetragen. — Für das 6., 7., 8., 9.,
10., 11., 12. und 13. Jahr, das dem John
Grylls aus Portsea in England am 10. No-
vember 1841 auf eine Verbesserung der Ma-
schinen zum Heben und Niederlassen der La-
sten verliehene fünfjährige Privilegium. —
Heinrich Eduard Herz hat das ihm am 2.
December 1837 verliehene zehnjährige Privi-
legium, auf eine Verbesserung in der Metho-
de, Kunkelrüben oder jeden andern Pflanzen-
körper zu trocknen, freiwillig zurückgelegt. —
Welches hiemit in Folge allerh. Patentes vom
31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht wird. — Laibach am 8. Nov. 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1900. (3) Nr. 27867.

Concurs-Verlautbarung.

Für die am k. k. Lyceum in Laibach erles-
digten Lehrkanzeln der Moralthologie, dann
der Religionswissenschaft und Erziehungs-
kunde. — Zu Folge Decretes der hohen k. k.
Studien-Hofcommission vom 16. October d.
J., Zahl 6723, wird zur Wiederbesetzung der
am hiesigen Lyceum erledigten Lehrkanzel der
Moralthologie, womit ein Gehalt von jähr-
lichen 600 fl. E. M. verbunden ist, der Con-
curs aufgeschrieben, und die Abhaltung dessel-
ben wurde hohen Orts zu Laibach, Wien und
Prag auf den 26. Jänner 1843 festgesetzt.
Zugleich wird gemäß hohen Studien-Hofcom-

missions-Decretes vom 1. November d. J.,
Zahl 6992, für die an eben diesem Lyceum er-
ledigte Lehrkanzel der Religionswissenschaft und
der Erziehungskunde, mit deren ersterer der
Gehalt von jährlichen 600 fl. E. M. und mit
der Letztern eine Remuneration von 200 fl.
E. M. sistemmäßig verbunden ist, der Concurs
ausgeschrieben, und zwar aus der Religions-
wissenschaft am 9. Februar 1843 bei dem fürst-
bischöflichen Ordinariate zu Laibach und iener
für die Erziehungskunde am 16. Februar 1843
am hiesigen Lyceum. — Zum Concurs für die
Lehrkanzel der Erziehungskunde werden nur
jene Candidaten zugelassen, welche die Concurs-
Prüfung aus der Religionswissenschaft am 9.
Februar 1843 bestanden haben. — Die Con-
currenten um die oberwähnten Lehrkanzeln haben
sich spätestens drei Tage vor Abhaltung der
Concurs-Prüfung bei dem betreffenden Studien-
directorate und bezüglich der Religionswissen-
schaft bei dem fürstbischöflichen Ordinariate zu
melden, und daselbst die mit dem Lauscheine,
Moralitäts- und Studien-, dann allfälligen
sonstigen Dienstes-Zeugnissen oder Ausweisen
documentirten, an das hierortige Gubernium
gerichteten Competenz-Gesuche zu übergeben,
und darin nebstbei zu bemerken, ob sie und
in welchem Grade mit einem bei der theologi-
schen und beziehungsweise der philosophischen
Lehranstalt angestellten Professor oder dem
Studiendirector verwandt oder verschwägert
sind. — Insbesondere hat jeder Concurrent
um die Lehrkanzel der Religionswissenschaft ei-
ne von ihm vor der Concurs-Prüfung über
ein beliebiges Thema ausgearbeitete, nach Ma-
terie und Form für die academische Jugend
berechnete Predigt zum Concurs mitzubringen,
und dem Ordinariate zu übergeben, welche er
dann den Tag nach der mündlichen Concurs-
Prüfung aus dem Gedächtnisse vor den ver-
sammelten Censoren vorzutragen haben wird.
— Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach
am 12. November 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

3. 1919. (1) ad Nr. 27899. Nr. 48867.
S u n d m a c h u n g.

Von dem Magistrate der k. Hauptstadt
Brünn in Mähren wird zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht, daß das hiesige städtische Thea-
ter und der damit verbundene Redoutensaal
samt den zu diesem gehörigen Nebenzimmern,
dann einer angemessenen Wohnung für den Thea-

terpächter in dem untern Geschoße des Theatergebäudes, ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich nothwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude, für die nicht täglich nöthigen Theater-Utensilien, auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Ostern 1843 bis dahin 1849, im Wege einer Offerte an den Bestbietenden überlassen werden wird. — Diejenigen, welche diese Theater- und Ballunternehmung zu erlangen wünschen, haben daher bis 21. December l. J. Abends 6 Uhr ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt dem Vorsitzenden des hiesigen Magistrates gegen Empfangsbestätigung zu überreichen, und dieser Eingabe glaubwürdige von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzial-Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und praktische Fähigkeit, eine Schauspielunternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen und zugleich eine Caution von 1000 fl. C. M. in Barem oder in k. k. österr. Staatspapieren zu 4 und 5 Percent, sammt den dazu gehörigen Coupons und Salons, am Tage des Erlags nach dem letztbekannten Wiener Börsen-Curse berechnet, oder hypothekarisch normalmäßig gesichert beizulegen. Wenn Private, welche selbst weder Schauspielunternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet, den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außerdem aber ähnliche Zeugnisse über die Moralität und wissenschaftliche, sowohl als praktische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, und welcher der Verhandlungs-Commission vorzustellen ist, bei der überhaupt alle Offerten zu erscheinen haben. Das Theater erhält der Pächter ganz unentgeltlich und für die übrigen Pachtobjecte wird als geringster Preis der jährliche Zins von 600 fl. C. M. bestimmt, unter welchem dieselben nicht hintangegeben werden, vielmehr erwartet wird, daß günstigere Anbote für diese Unternehmung geschehen werden. — Am 22. December d. J. um 10 Uhr Vormittags wird die zur Verhandlung dieser Verpachtung bestimmte Commission im Subernialhause im Sitzungssaale zusammentreten, die Offerte erbreehen, die Beweise der als Offerten eintretenden Unternehmungslustigen prüfen und nach

vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Offerten, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben und als gleich geeignet erkannt würden, auf eine freiwillige Aufbesserung des angebotenen Pachtzinses, und zwar mit jedem einzeln unterhandeln. — Nach Ablauf der obbestimmten peremptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrachte nachträgliche Offerte angenommen. Der Bestanbot jedes einzelnen Offerten wird für den pachtlustigen Theil sogleich, für die Stadt Brunn, als verpachtenden Theil, hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. — Denjenigen Offerten, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelegten Cautionen sogleich zurückerfolgt; denjenigen aber, welchen nach dem Beschlusse der hohen Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtactes zurückgestellt werden. — Weder die Geeignetheit für sich, noch die Höhe des Pachtanbotes allein, sondern nur die vorzügliche Geeignetheit in Verbindung mit dem verhältnismäßig billigsten und gesichertesten Zinsanbote wird den Entscheidungspunct für die Zuerkennung der Unternehmung bestellen. — Die nähern Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates, als in jener der hohen k. k. Landesstelle eingesehen werden. — Brunn am 2. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1889. (2) E d i c t. Nr. 2239.

Vom k. k. vereinten Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Zellent von Zauden, wegen schuldigen 23 fl. 32 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Joseph Lukouschek von Zauden eigenthümlichen, der Pfarrgült Zauden sub Rectf. Nr. 5 1/2 dienstbaren, gerichtlich auf 56 fl. 15 kr. geschätzten Ueberlände, nämlich des Ackers und der Wiese Goropeschja in Zauden gewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Termine, der 1. auf den 12. December 1842, der 2. auf den 12. Jänner, und der dritte auf den 13. Februar 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Zauden mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die zu versteigernde Realität bei der 1. und 2. Theilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieamt eingesehen und in Abschrift erhoben werden. Egg am 1. October 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1895. (2) Nr. 28846.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung mehrerer, dem Religions- und Staats-Domänenfonde gehörigen, im Rentamtsbezirke Trient gelegenen Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 6. April l. J., Zahl 1667, und vom 9. September l. J., Zahl 6184, werden am 13. December 1842 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Trient, und am 20. desselben Monats und um dieselben Stunden in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Rovereto nachstehende, dem Religions- und Staats-Domänenfonde zugewiesene, in dem Bezirke des Rentamtes Trient, und zwar im Kreise Trient, so wie beziehungsweise in jenem von Rovereto liegende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der Ratification der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission, zum Verkaufe mit dem Bemerken ausgedrückt, daß die Versteigerung in dem Falle, daß an den bezeichneten Tagen nicht alle Realitäten veräußert werden sollten, an dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden wird. — Den 13. December 1842 in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Trient. — 1. Ein vorhin den Carmelitanern alle Lasten zugehöriger, im Cataster der Gemeinde Trient unter Nr. 1136 vorkommender Hof, alle Lasten genannt, bestehend aus einem Rusticalhause und verschiedenen Acker- und Weingründen mit Maulbeerbäumen von 15650 Wiener Klaftern, belastet mit einem an den Stadtmagistrat in Trient zu entrichtenden jährlichen Grundzins von 58 $\frac{3}{4}$ fr. E. M. W. W., um den Ausrufspreis von 4540 fl. 30 fr. E. M. W. W. — 2. Ein Acker- und Weingrund von 596 Trienter Klaftern, in der Gegend von Garzano, ehedem den Augustinern zu Trient angehörig, ai Fillarotti o Rizzol genannt, und im Steuercataster der Gemeinde Civezzano unter Nr. 1350 vorkommend. Diese Realität zahlt den Zehent vom eilften Theile der fürstbischöflichen Kammer in Trient mit Einschluß der Familie Thun, und den vierten Theil dem Pfarrer. Der Ausrufspreis ist auf 319 fl. 2 $\frac{1}{4}$ fr. E. M. W. W. festgesetzt. — 3. Ein vorhin den Ursulinerinnen in Trient gehöriger, in der Gegend von Vigolo Vattaro gelegener, sehr steinreicher Grund von 726 Catastralklaftern, Catastral-Nr. 528, gedachter Gemeinde, ai Grezzi sopra

la strada genannt, der den Zehent vom eilften Theile dem Pfarrer von Vigolo Vattaro entrichtet, um den Ausrufspreis von 58 fl. 48 $\frac{3}{4}$ fr. E. M. W. W. — 4. Ein Acker- und Weingrund von 1194 Wiener Klaftern in der Gegend von Cognola, vorhin dem Augustinerconvente in Trient angehörig, a Carcajöl genannt, im Steuercataster unter Nr. 249 vorkommend, zahlt an Zehent den 22. Theil an die fürstbischöfliche Kammer in Trient; um den Ausrufspreis von 244 fl. E. M. W. W. — 5. Ein kleiner oder Grund in der Gegend von Vigolo Vattaro, al Maso Gnui genannt, ohne Catastral-Nr., ehedem den Ursulinerinnen von Trient angehörig, und nachhin von Pietro Nicoletti von Vigolo Vattaro besessen; um den Ausrufspreis von 24 fl. E. M. W. W. — Den 20. December 1842 in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Rovereto. — 6. Die säcularisirte Kirche des aufgehobenen Minoritenklosters in Riva, respective das noch bestehende Kirchengebäude dieses Klosters in Riva, um den Ausrufspreis von 1304 fl. 36 fr. E. M. W. W. — 7. Ein Grundstück, alle Valleselle genannt, in der Gegend von Noriglio, welches von dem Concurse des Gaspero Gioressi herrührt, ehedem den Salesianer-Nonnen in Rovereto angehörig, und an Joseph Walter von Noriglio verpachtet, von 480 Quadratklastern, um den Ausrufspreises von 125 fl. 25 fr. E. M. W. W. — 8. Ein Theil des Hauses in Volano, alla Pontara genannt, bis jetzt nicht catastrirt, und somit bisher steuerfrei, von derselben Provenienz, um den Ausrufspreis von 40 fl. E. M. W. W. — 9. Ein steiniger Grund, al Palù di sopra e di sotto genannt, in der Gegend von Savignano, vorhin ebenfalls den Salesianerinnen in Rovereto zugehörig, Catastral-Nr. der Gemeinde Savignano 148 und 361, unbelastet, von 938 Catastralklaftern, um den Ausrufspreis pr. 38 fl. 33 $\frac{3}{4}$ fr. E. M. W. W. — 10. Ein Ackergrund, alle Schiave genannt, in der Gegend von Piazza, von der obigen Provenienz, im Steuercataster unter Nr. 191 vorkommend, mit einem Flächeninhalte von 710 Catastralklaftern; um den Ausrufspreis pr. 22 fl. 17 $\frac{3}{4}$ fr. E. M. W. W. — 11. Ein Ackergrund, agli Scatti genannt, in der Gegend von Piazza, von der nämlichen Provenienz, kommt im Steuercataster sub Nr. 162 vor, und hat einen Flächeninhalt von 367 Catastralklaftern; um den Ausrufspreis von 11 fl. 1 $\frac{3}{4}$ fr. E. M. W. W. — 12. Ein

Acker- und Weingrund, alle Valleselle genannt, in der Gegend von Nogaredo, verhin dem Kloster der Minoriten zu Brancolino zugehörig, Catastral-Nr. der Gemeinde Brancolino 359, lastenfrei, von 1450 Klaftern; um den Ausrufspreis von 490 fl. 32 fr. E. M. W. W. — 13. Ein Grundstück in Lenzima, alle casette genannt, ehemals Eigenthum des Johann Anton Santoni, bildet einen Theil des unter der Catastralzahl 343 der Gemeinde Lenzima beschriebenen Grundstückes von 146 Klaftern, zahlt Zehent an das Schloß Castel Corno, und zwar vom Wein den 14. und vom Getreide den 10. Theil, und entrichtet an Grundzins an die fürstbischöfliche Kammer in Trient an Getreide $3\frac{3}{4}$ Koppf Gerste, und an Geld 10 Soldi; um den Ausrufspreis pr. 16 fl. 40 fr. E. M. W. W. — 14. Ein Acker- und Weingrund mit Maulbeerbäumen in der Gegend von Servis ober Savignano, al Dosset genannt, früher ein Eigenthum der Elisabeth Fogolari, von der Provenienz des aufgehobenen Klosters der Carmelitanerinnen in Rovereto, von 414 Klaftern, um den Ausrufspreis von 66 fl. 33 $\frac{3}{4}$ fr. E. M. W. W. — Allgemeine Bedingungen. — 1. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hiesigen Grundeigenthum zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden, haftungsfreien Staatspapieren, nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot macht, und Ersteher bleibt, muß sich vor dem abgeschlossenen Versteigerungsacte mit der dießfälligen, gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten ausweisen, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt wird. — 4. Die erste Hälfte des Kaufschillings muß binnen vier Wochen nach der Zustellung der höheren Genehmigung des Versteigerungsactes, welche nach den gesammelten Bestandtheilen dieses letztern in Vorbehalt genommen wird, und zwar vor der Einantwortung der Realität berichtigt werden; die andere Hälfte kann der Käufer gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität, (welche Be-

hufs der Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen überhaupt zur Specialhypothek verschrieben werden muß,) in ersterer Priorität mittelst Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde in das Verfachbuch der betreffenden Gerichtsbehörde versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abzahlen. — 5. Die gedachten Realitäten werden einzeln, und zwar in der Ordnung, wie sie in dem gegenwärtigen Edicte vorkommen, versteigert werden. — 6. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch entweder vor der Versteigerung, oder, wenn während der Licitationsverhandlung, doch vor dem Abschlusse der Licitation der Realität, für welche sie lauten, der Versteigerungs-Commission übergeben werden müssen. — Diese schriftlichen Offerte müssen im Wesentlichen verfaßt seyn, wie folgt: Der Unterzeichnete bietet für das in dem Versteigerungs-Edicte vom (ist das Datum des Edictes anzuführen) beschriebene Grundstück N. N. (ist das Grundstück gehörig zu bezeichnen). . fl. . . fr. (mit Worten) Wiener Währung Conventions-Münze, und unterwirft sich allen Licitationsbedingungen, welche vor dem Beginne der Versteigerung werden vorgelesen werden. — Zugleich legt er in den unten specificirten Münzsorten (Urkunden) das vorgeschriebene Radium von zehn vom Hundert des Ausrufspreises bei mit . . fl. . . fr. Wiener Währung Conv. Münze. — Benennung des Wohnortes, Datum, Namen, Beinamen und Charakter des Anbieters. — Unterzeichnung zweier Zeugen für den Fall, als der Anbieter des Schreibens unkundig ist, und derselbe daher seinem von einem der beiden Zeugen geschriebenen Namen das Kreuzzeichen beizufügen hat. Verzeichniß der Münzen oder Documente. — Von Aufsen: Anbot für das Grundstück N. N. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derselben gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag enthalten, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wosern mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen, das mündliche Anbot übersteigens

den Betrag lauten, wird von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offert als Bestbieter zu betrachten sey. — Gleich nach beendigter Versteigerung wird denjenigen, die nicht Meistbieter geblieben sind, ihre Caution zurück gestellt; jene des Meistbieters aber zur Sicherheit der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zurück behalten, und im Falle, als selbe in Vorem geleistet worden ist, in der Zahlung der ersten Kaufschillingssrate eingerechnet. Wenn aber der Meistbieter vom Kaufe zurück treten, oder die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen würde, so wird dessen Caution ad Aerarium eingezogen. — 8. Vom Tage der Uebergabe an treten die Käufer in den vollen Genuß der ersteigerten Realitäten; hingegen haben dieselben von diesem Tage angefangen auch alle darauf haftenden, von eben diesem Tage an verfallenden Bürden und Steuern ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung zu tragen, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, (durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird,) selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den einzigen in dem nachstehenden §. 9 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 9. Die fraglichen Realitäten werden mit allen denselben anklebenden Rechten und darauf haftenden Lasten nur so verkauft, wie sie von dem allerhöchsten Aerar, und beziehungsweise von dem Religionsfonde bisher befaßen wurden, und da der Verkauf hinsichtlich der eigentlichen Substanz in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundaussaß und das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe an bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 10. Wenn der Käufer die Fertigung des schriftlichen Contractes verweigert, oder die Versteigerungs- oder Verkaufs- und Kaufsbedingungen nicht pünktlich einhält, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder

die verkaufte Realität zurück genommen, und einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden will, in welchem letzterem Falle es ferner dem verkaufenden Fonde frei steht, jenen Ausrußpreis zu bestimmen, welchen er seinem Interesse angemessen findet, und die Zahlungsfristen festzusetzen, die er dem zweiten Käufer zugehen will. — 11. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die Kosten für die Errichtung derselben, dann alle sonstigen Auslagen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit der Besitzveränderung einer Realität verbunden sind, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Die weiteren speciellen Bedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet, und können auch früher bei dem k. k. Kreisamte in Rovereto und bei dem k. k. Rentamte zu Trient eingesehen werden. — Innsbruck den 18. October 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,

k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1921. (2) Nr. 8990.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Filialkirche St. Peter zu Vouzhe, in der Pfarr Roschana, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf die obbesagte Filialkirche St. Peter lautenden krainisch-ständischen Aerial-Obligation Nr. 1485, ddo. 1. August 1788, pr. 50 fl. à 3 1/2% gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin, Filialkirche St. Peter, die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach am 22. November 1842.

Aemtlche Verlautbarungen.
3. 1922. (2) Nr. 13505/2892

Concurs = Ausschreibung.

Bei der k. k. steirisch-illyrischen Cameral-

Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzlisten-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen sechshundert Gulden C. M. erledigt. — Tene activen Beamten oder Quiescenten, welche sich um dieselbe, oder im Falle der Gradual-Vorrückung um eine Kanzlisten-Stelle mit 500 fl. oder 400 fl., oder um eine Accessisten-Stelle mit 300 fl. oder 250 fl. zu bewerben gedenken, haben sich über ihre Geschäft- und Kanzlei-Manipulations-Kenntnisse, über ihre bisherige Dienstleistung, und über ein untadelhaftes moralisches Benehmen auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der genannten Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind, im vorschristmäßigen Wege längstens bis Ende December 1842 hieher zu überreichen. — Grätz am 18. November 1842.

3. 1918. (2)

Nr. 13148/2794

Concurs - Ausschreibung.

An den Verzehrungssteuer-Linien der Provinzial-Hauptstadt Grätz ist eine controllirende Amtsschreiberstelle mit dem jährlichen Gehalte von dreihundert Gulden C. M., dem Genusse einer freien Wohnung oder eines Quartiergeldes von jährlichen fünfzig Gulden C. M., und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, erledigt. — Diejenigen activen Staatsdiener oder Quiescenten, welche diese Dienststelle zu erlangen wünschen, haben sich über ihre bisherige Dienstleistung, ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Cassawesen, über eine tadellose Sittlichkeit, und über ihre Fähigkeit zur Leistung der Dienstcaution legal auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem hierortigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind, längstens bis Ende December 1842 im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Grätz zu überreichen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Grätz am 18. November 1842.

3. 1929. (2)

Nr. 13409/2873

Concurs - Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien ist eine Assistenten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. in Erledigung gekommen, wozu der Concurs bis 1. Jänner 1843

ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung und erworbenen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassawesen, dann über einen untadelhaften Lebenswandel legal auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im hiesigen Verwaltungsbereiche verwandt oder verschwägert sind, im dienstlichen Wege bei der k. k. Bezirksbehörde in Neustadt bis zum obenwähnten Concurstermine zu überreichen. — Bei gleichen Eigenschaften wird jenen Bewerbern der Vorzug gegeben werden, welche sich auch über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus der Comptabilitäts-Wissenschaft, oder über die gut bestandene Cassaprüfung auszuweisen vermögen. — Grätz am 17. Nov. 1842.

3. 1923. (2)

Nr. 817.

B a u l i c i t a t i o n.

Mit hoher Subernial-Bewilligung vom 27. August l. J., 3. 20061, wird den 12. December 1842 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich die Licitation über einige Ausbesserungen in dem Pfarrhose und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden zu St. Veit abgehalten werden. — Präliminirt ist:

a)	auf Maurerarbeiten . .	49 fl. 24 fr.
b)	„ Maurermaterialien .	160 „ — „
c)	„ Zimmermannsarbeiten	69 „ 16 „
d)	„ Zimmermannsmateriale	181 „ 10 „
e)	„ Tischlerarbeit . . .	33 „ 30 „
f)	„ Schlosserarbeit . . .	39 „ 10 „
g)	„ Glaserarbeit . . .	6 „ 28 „
h)	„ Hafnerarbeit . . .	32 „ — „
i)	„ Anstreicherarbeit . .	17 „ 10 „

zus. auf das ganze Bauwerk . 588 fl. 8 fr.

— Tene, welche Lust tragen, einzelne Objecte oder auch das ganze Bauwerk zu erstehen, werden zu der bevorstehenden Versteigerung eingeladen, jedoch vorläufig erinnert, daß sie vor dem Beginne der Licitation das vorgeschriebene 10 % Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben. Uebrigens liegen die Bauacten, nämlich Plan, Vorausmaß und Devisen in der Sitticher Amtskanzlei Jedermann zur Einsicht bereit. — Vogt- und Patronats-herrschaft Sittich am 21. November 1842.